



Familienbund der Katholiken · Herrmannsplatz 9 · 99084 Erfurt

Familienbund der Katholiken  
im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen

Thüringer Landtag  
Ausschuss für Soziales, Arbeit und Gesundheit  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

20. März 2019

## **Stellungnahme des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen zum Thüringer Gesetz zur Inklusion und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen sowie zur Änderung des Thüringer Beamtengesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

wir bedanken uns recht herzlich für die Gelegenheit zum o.g. Gesetzesentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen und kommen dieser hiermit gern nach.

Der Gesetzesentwurf der Landesregierung beabsichtigt, mit dem Gesetz nun (endlich) das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, sowie das Fakultativprotokoll umzusetzen.

In der kommenden Woche werden es bereits 10 Jahre, die dieses Übereinkommen als Bundesrecht verankert ist.

Es ist daher durchaus an der Zeit, dies auch in legislativer Form im Freistaat Thüringen umzusetzen.

Von daher kann dieses Interesse nur begrüßt werden.

Zu den einzelnen Regelungen ergibt sich jedoch aus Sicht des Familienbundes der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen Änderungs- bzw. Konkretisierungsbedarf.

### *§ 6 Umsetzung von Inklusion und Gleichstellung*

Abs. 1 Satz 2 Vereinigungen, Einrichtungen und juristische Personen des Privatrechts, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, sollten keiner Ausnahme von diesem Gesetz unterliegen. Wir plädieren hier für eine vollständige Umsetzung und Verpflichtung.

Nach der Begründung des Gesetzesentwurfes zu § 6 Abs. 2 haben die Kommunen die Aufgabe nach dem Grundgesetz bereits übernommen. Die Maßnahmenpläne führen nicht zu einer Standarderhöhung. Die Kannbestimmung ist durch eine Sollbestimmung zu ersetzen.

In Absatz 3 wird 2023 als erstmaliger Zeitpunkt zur Erstellung der Maßnahmenpläne genannt. Angesichts der langen Zeit die bereits dem Gesetzgeber hier zur Verfügung stand, ist zu prüfen, ob hier ein deutlich näherer Zeitraum bestimmt werden kann.

Es wird begrüßt, dass die Empfänger von öffentlichen Mitteln zur Beachtung der Ziele dieses Gesetzes verpflichtet werden können. Jedoch ist die Verpflichtung hier nicht hinreichend definiert.

Absatz 4 ermöglicht dem Zuwender Auflagen zu erteilen, die über das Maß dieses Gesetzes hinausgehen könnten und keiner Angemessenheitsprüfung mehr unterliegen müssen.

Bspw. es wird nur noch eine Einrichtung gefördert, die absolute Barrierefreiheit gewährleistet. Oder die Förderung von Veranstaltungen erfolgt nur noch, wenn die Bereitstellung unterschiedlichster Dolmetscher garantiert ist, selbst wenn dieser Bedarf nicht vorhanden ist.

Der letzte Halbsatz ist daher wie folgt abzuändern: „[...] die in § 1 Abs. 1 genannten Ziele **nach Maßgabe dieses Gesetzes** zu beachten“

### *§ 7 Gleichstellungsgebot*

Der Absatz 1 weist auf die besonderen Belange von Frauen hin. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Problematik der Intersektionalität taucht jedoch allein an dieser Stelle im Gesetzesentwurf auf. Intersektionalität muss grundsätzlich bekämpft werden. Dies sollte im Gesetz deutlich stärker zum Ausdruck gebracht werden. Es sollte auf jegliches Risiko von Intersektionalität ein besonderes Augenmerk gelegt werden. Hier ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz - d. h. mit Blick auf alle Risikogruppen und Diskriminierungssachverhalte vollständig zu berücksichtigen.

Die Verortung des Abs. 2 an dieser Stelle ist nicht vollständig nachvollziehbar. Näheres ergibt sich auch nicht aus der Begründung zum Gesetzesentwurf. Die Regelung ist dahingehend zu überprüfen.

### *§ 10 Herstellung der Barrierefreiheit in den Bereichen Bau und Verkehr*

Die Existenz begründbarer Einzelfälle in Absatz 2 wird bezweifelt. Die Berichte über den Stand der Barrierefreiheit sollte es grundsätzlich für jedes Objekt geben können. Die derzeitige Nutzung und ein sich hieraus ggf. ergebender eingeschränkter Nutzerkreis rechtfertigen die Nichtbetrachtung dieser landeseigenen Liegenschaften nicht. § 10 Abs. 2 Satz 2 ist daher zu streichen.

### *§ 11 Berücksichtigung der Inklusion in der Ausbildung*

Es sollte hier eine Absicht zum Ausdruck gebracht werden, dass der Gesetzgeber die Berücksichtigung der Inklusion auch auf Hochschulen des Landes zu berücksichtigen gedenkt. Die Regelung sollte die außerberufliche Bildung ebenfalls mitberücksichtigen.



### *§ 12 Recht auf gemeinsamen Unterricht*

Das Recht auf gemeinsamen Unterricht darf nicht zur Pflicht auf gemeinsamen Unterricht werden. Dass Eltern bei der Schulformwahl einbezogen werden, entspricht dem verfassungsmäßigen Recht der Eltern. Eltern tragen die Erstverantwortung für die Bildung und Erziehung ihrer Kinder. Deren Wahrnehmung ist nicht einzuschränken. Von daher ist den Eltern die Wahlfreiheit der Beschulungsform zuzuschreiben und diese zu gewährleisten.

### *§ 13 Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationsformen*

In diesen Absätzen 3-5 wurde ein besonderes Augenmerk auf Menschen mit Hörbeeinträchtigung und Menschen mit Sprachbeeinträchtigung gelegt.

Eine Berücksichtigung von anderen Beeinträchtigungen ist an dieser Stelle nicht vorgesehen und wäre an anderer Stelle zu ergänzen.

Insbesondere im Absatz 5 wird deutlich, dass die hier angedachte Lösung zu anderen Beeinträchtigungen keine Regelung trifft, wenngleich auch diese notwendig sind.

Die Kommunikation mit den Eltern sollte in jedem Einzelfall sichergestellt sein. Die Schulen sollten in die Lage versetzt sein, dies zu ermöglichen. Von daher ist die Regelung hier deutlich weiter zu fassen.

### *§ 22 Landesbeirat für Menschen mit Behinderungen*

Dass die alleinige Auswahl dem Landesbeauftragten zugeschrieben wird, ist zu hinterfragen.

Die Beschränkung in Absatz 2 auf zehn Verbände und Institutionen ist an dieser Stelle unbegründet. Die Beschränkung ist daher zu streichen.

### *§ 23 Kommunale Beauftragte [...]*

In den Abs. 3 ff. wird die verpflichtende Beteiligung und die Rechte der kommunalen Beauftragten geregelt. Abs. 1 stellt jedoch eine Kannbestimmung für die grundsätzliche Bestellung eines kommunalen Beauftragten dar. Die Kannbestimmung greift hier offenbar zu kurz. Sie lässt Zweifel an der wirksamen Umsetzung des § 33 Abs. 2 UN-BRK aufkommen. Ohne die Bestellung von kommunalen Beauftragten dürfte es schwierig sein, die unabhängigen Mechanismen zur Förderung, zum Schutz und zur Überwachung der Durchführung des Übereinkommens, zumindest auf den kommunalen Ebenen, einzuhalten. Ein anderes Instrument zur Gewährleistung der unabhängigen Mechanismen ist in dem Gesetz nicht vorgesehen.

Die Kannbestimmung ist durch Sollbestimmung zu ersetzen. Eine Kostenregelung ist in Abs. 2 bereits enthalten.

### *§ 25 Verbandsklagerecht*

Wird den Verbänden nicht die Möglichkeit gegeben gegen Entscheidungen der Bauaufsichtsbehörden im Vollzug der ThürBO zu klagen, so gestaltet sich das hier eingeräumte Verbandsklagerecht in weiten Teilen als zahnloser Tiger. Es mangelt an einer Begründung,

weshalb das Verbandsklagerecht gerade im Baubereich, in dem meist langfristige und langandauernde Tatsachen geschaffen werden, derart massiv eingeschränkt wird.

Auch gerade im Baubereich bestimmt man die Barrierefreiheit entscheidend. Wird Barrierefreiheit im Vorfeld ausreichend berücksichtigt, so muss nicht erst im Nachgang, bspw. wenn das Land der Verpflichtung zur Herstellung der Barrierefreiheit nicht nachgekommen ist, deutlich kostenintensiver die Barrierefreiheit geschaffen werden.

Wir hoffen mit unseren Ausführungen einen konstruktiven Beitrag geleistet zu haben.

Mit freundlichen Grüßen



Aaron Richardt  
Geschäftsführer

Familienbund der Katholiken im Bistum Erfurt und im Freistaat Thüringen